



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungsbereich
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Ausgeschlossen vom Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsstrafen
§ 9	Mitgliedsbeiträge, Gebühren u. ä.
§ 10	Organe des Vereins
§ 11	Mitgliederversammlung
§ 12	Die Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 13	Anträge an die Mitgliederversammlung
§ 14	Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 16	Vorstand
§ 17	Kassenwesen
§ 18	Kassenprüfung
§ 19	Zuchtwesen
§ 20	Richterwesen
§ 21	Ehrungen
§ 22	Ehrenrat
§ 23	Unabhängigkeit
§ 24	Vollstreckung
§ 25	Berufung
§ 26	Bekanntmachung/Veröffentlichung
§ 27	Verbandszugehörigkeit
§ 28	Auflösung des Vereins
§ 29	Erfüllungsort und Gerichtsstand
§ 30	Schlussbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis:

JA	Japan Akita e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungskreis

- (1) Der Verein führt den Namen Japan Akita e.V., in Abkürzung JA.
Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 200945 beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sein Wirkungskreis ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Rasse Akita nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 255 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein fördert demzufolge alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild mit besonderem Augenmerk auf Gesundheit, Verhalten, Erziehung und Sozialisierung.
- (3) Der Satzungszweck und die Aufgaben des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Festlegung der Zuchtbestimmungen
 - Förderung und Überwachung der Zucht durch besonders geschulte Zuchtwarte
 - Führung eines eigenen Zuchtbuches für den Akita sowie als Anhang dazu ein eigenes Register
 - Beratung beim Erwerb, der Haltung, bei der Zucht und der Abgabe von Akita
 - Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung, wie auch der Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialisierungslehre im Bereich der Kynologie
 - Förderung des Tierschutzes und Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
 - Durchführung eigener Ausstellungen
 - Durchführung eigener Zuchtzulassungsveranstaltungen
 - Führung eines Zentralarchivs insbesondere mit einer speziellen Gen-Datenbank über den Akita
 - Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung und Haltung von Akita
 - Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift „Unser Akita“
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind folgende Ordnungen erlassen worden:
 1. Als Bestandteil der Satzung:
 - 1.1 Zucht-Ordnung

- 2.1 Zuchtzulassungs-Ordnung
- 3.1 Zuchtwart-Ordnung
- 4.1 Zuchtrichter-Ordnung
- 5.1 Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
- 6.1 Ausstellungs-Ordnung
- 7.1 Mindestanforderungs-Ordnung an die Haltung von Akita
- 8.1 Ehrenrats-Ordnung

Die vorgenannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

- 2. Weiterhin ist als nicht Satzungsbestandteil die Gebührenordnung des JA erlassen. Daneben können weitere Ordnungen erlassen werden.

Der Erlass dieser Ordnung und weiterer Ordnungen obliegt dem Vorstand, soweit die Satzung und die unter 1. genannten Ordnungen nicht eine andere Regelung vorsehen.

- (5) Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Freunde, Halter und Züchter von Akita im JA gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen oder Zusammenschlüsse des Hundesports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können jedoch nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Schatzmeister oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes zu beantragen.

Alle Anträge sind den Mitgliedern des JA bekannt zu geben. Innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe kann gegen die beantragte Mitgliedschaft begründet Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung etwaig eingegangener Einsprüche. Mit der positiven Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller Mitglied im Verein.

Anderenfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid des Vorstandes, der nicht begründet werden muss. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Bescheides beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Der Zugang gilt mit einfachem Brief 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt. Über diesen Einspruch entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereines an.

Alle Aufnahmen sind den Mitgliedern des JA bekannt zu geben.

Für die Bekanntgabe gilt § 12 analog.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliederdaten des JA dürfen über EDV geführt werden.

Die gespeicherten Daten dürfen nicht zur Verwendung außerhalb des Vereins weitergegeben werden, ausgenommen soweit es zur Erfüllung der sich aus Satzung und Ordnungen des VDH ergebenden Pflichten erforderlich ist.

§ 5 Ausgeschlossen vom Erwerb der Mitgliedschaft

Ausgeschlossen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind

(1) Personen, die der Verbandszugehörigkeit gem. § 27 entgegenstehen. Insbesondere Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliederverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht er-

heben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 2 bis 6 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 2 und 7 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

(2) Hundehändler.

Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erwerben sowie auf Profit ausgehende Vermittler.

Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem Hundehandel in analoger Anwendung der VDH-Bestimmungen zugehörig.

(3) Personen, die eine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zucht nicht der Kontrolle dieses Vereins oder des VDH nebst der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der Zuchtordnung und den Mindesthaltungsbedingungen dieses Vereins oder des VDH nebst der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine entsprechen.

(4) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Die Streichung erfolgt mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds mit der Folge des sofortigen Ausscheidens.
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
3. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unwirksam.

4. durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit den Zahlungsverpflichtungen – Mitgliedsbeitrag und/oder Gebühren, etc. - gegenüber dem JA im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schulden nicht vollständig beglichen sind. Einem schriftlichen Stundungsantrag kann seitens des Vorstands entsprochen werden, wenn mit der Begleichung aller Rückstände innerhalb eines Jahres ab Antragstellung gerechnet werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied an seine dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen. Eine mögliche Unzustellbarkeit geht zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

5. durch – befristeten oder dauernden - Ausschluss des Mitglieds.

- a. Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt - vorbehaltlich nachfolgend b. - durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu machen. Im Falle der Nichtabholung des Einschreibens gilt die Zustellung 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied einen Monat nach Bekanntgabe der belastenden Entscheidung die Anrufung des Ehrenrats zu. Im Übrigen gilt die Ehrenrats-Ordnung.
- b. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den Ehrenrat abzugeben.

Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Auf Ausschluss kann erkannt werden bei den in § 8 (2) genannten Fällen.

Der Ausschluss hat zu erfolgen bei den in § 8 (3) genannten Fällen.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle vereinsinternen Eintragungen zu erhalten.
- zum Tragen des Vereinsabzeichens.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu tun, um die VDH-Zugehörigkeit zu erhalten.
2. Durch Mitarbeit für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung des Akita sowie für die Interessen des Vereins durch Mitarbeit zu wirken.
3. Die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Zuchtzulassungen, Ausstellungen, etc. zu beachten, die gezüchteten Akita in das Zuchtbuch des JA eintragen zu lassen und bei Abgabe von Akita dem Erwerber die zum Akita gehörige, vom Zuchtbuchamt beglaubigte Ahnentafel, eine Kopie des Zuchtzulassungsberichtes und etwaige Bewertungsurkunden unentgeltlich auszuhändigen.
4. Bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr einen Deckschein auszustellen
5. Ihre Akitazucht oder -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls zu isolieren oder durch einen Tierarzt euthanasieren zu lassen.
6. Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
7. Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen in keiner Form weiterzugeben bzw. zu verwerfen, es sei denn, dieses ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.
8. VDH-Logo und/oder Wortmarke VDH nicht irreführend zu verwenden oder ohne Zustimmung des VDH zu verändern.

(3) Wer in einem anderen Verein eine die Rasse Akita betreffendes Amt annimmt oder ausübt oder dort diese Rasse züchtet, ist im JA von der Ausübung eines Amtes oder die Wahl in ein Amt ausgeschlossen bzw. scheidet mit sofortiger Wirkung aus seinem Amt im JA aus.

§ 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und Ordnungen des JA , gegen Weisungen des Vorstands oder einem Mitglied des Vorstandes, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können bestraft werden mit:
1. Verwarnung
 2. Geldbußen:
 - Bei erstmaligen Verstößen bis zu 500.- €
 - In Wiederholungsfällen bzw. bei schwerwiegenden Verstößen bis zu 1.000.- €.
 3. Abmahnung
 4. strengen Verweis
 5. befristeten oder dauernden Ausschluss
- (2) Auf Ausschluss kann erkannt werden bei:
1. Schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, des VDH oder der FCI.
 2. Schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des JA , gegen Weisungen des Vorstands oder einem Mitglied des Vorstandes, sowie Nichterfüllung oder Verletzung satzungsgemäßer und sonstiger dem Verein gegenüber bestehender Verpflichtungen.
 3. Beleidigungen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen, ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen.
 4. Wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen etc., Missbrauch im Amt und Missbrauch vereinsamtlicher Papiere.
 5. Einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereines.
 6. Schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-Ordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen.
 7. Hundehandel, unreellen Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden oder bei Deckakten.
 8. Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
 9. Mitgliedschaft in einem anderen - nicht dem VDH angehörigen - Verein, der ebenfalls die Rasse Akita betreut, in diesem Verein die Rasse Akita züchtet bzw. der Verbandszugehörigkeit gem. § 27 entgegensteht.

- (3) Der Ausschluss hat zu erfolgen
wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 (1) Gelegenheit zur Zucht verschafft oder solches duldet.
- (4) Die Bestrafung des Mitgliedes mit einem strengen Verweis schließt seine Wahl zu einem Amt aus.
- (5) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei den in (2) und (3) genannten Verstößen mit Zuchtbuchsperrung belegt werden.
Bei Verstoß/Verstößen gegen Zuchtbestimmungen kann auch Zuchtverbot verhängt werden. Näheres zur Zuchtbuchsperrung und zum Zuchtverbot, deren Dauer und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zucht-Ordnung.
- (6) Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen bei den in (2) und (3) genannten Verstößen mit einer zeitlich befristeten Sperrung oder mit Löschung aus der VDH-Richterliste von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtrichter-Ordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren u. ä.

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist mit Fälligkeit am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gezahlt, so kann die Zwangsbeitreibung betrieben werden.
- (3) Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, es sei denn es wurde einem Stundungsantrag gem. § 6 (1) 4. entsprochen.
- (4) Die erstmalige Festsetzung erfolgte durch die Gründungsversammlung, die für das Gründungsjahr abweichende Bestimmungen vorsehen konnte.
- (5) Sofern in (1) nicht genannt und in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden alle übrigen Beiträge, Gebühren u. ä. – gleich welcher Art auch immer – dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand beschlossen.
Die entsprechenden Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
Die Bekanntgabe kann in der Vereinszeitschrift oder anlässlich einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 5. Wahl des Wahlausschusses
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 7. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 8. Wahl und Abberufung des Tierschutzbeauftragten
Für dessen Wahl gilt: Sie erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt und darf kein anderes (Wahl)Amt im Verein innehaben.
 9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates
 10. Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und somit auch über alle als Satzungsbestandteile in § 2 (4) 1. aufgeführten Ordnungen
 12. Beschlussfassung über Einsprüche an die Mitgliederversammlung
 13. Beschlussfassung über alle in § 2 (4) 1. genannten Vereinsordnungen und deren Änderungen
 14. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird mindestens vier Monate zuvor auf der Homepage des JA veröffentlicht.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Bekanntgabe - Beginn des Fristlaufs - gilt mit einfachem Brief drei Tage nach Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse als bewirkt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung kann auch mittels Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen.
Im Übrigen gilt (1) analog.

§ 13 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand und Vereinsmitgliedern gestellt werden können, müssen dem Vorsitzenden mit eingehender Begründung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über nicht fristgerecht eingegangene oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung diese als dringend zulässt.

Satzungsänderungsanträge – hierzu gehören auch Änderungsanträge zu den Ordnungen gem. § 2 (4) 1. - müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mit eingehender Begründung zugegangen sein.

Der Vorstand muss Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geben.

Satzungsänderungsanträge über einen Dringlichkeitsantrag sind nicht möglich.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und besteht aus dem Wahlausschussleiter nebst zwei Wahlhelfern.

(3) Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch – mit Ausnahme § 30 (4) - eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Für Wahlen gilt folgendes:

Alle zu wählenden Personen müssen Vereinsmitglieder sein. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Sollte im ersten Wahlgang eine Pattsituation zwischen mehr als zwei Kandidaten bestehen, so nehmen alle Kandidaten mit gleicher Stimmzahl an der Stichwahl teil. Bei weiteren Pattsituationen scheidet immer der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus. Gewählt ist dann derjenige, der als Erster die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Für die Bekanntgabe – auch in der Vereinszeitschrift - ist § 12 analog anzuwenden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen jederzeit unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen einberufen werden, vorausgesetzt

- die absolute Mehrheit des Vorstandes hält dies im Vereinsinteresse für notwendig oder
- eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mittels schriftlichen Antrags von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

Die für Satzungsänderungsanträge in § 13 genannte Frist gilt insoweit nicht.

Im Übrigen sind die §§ 11, 12, 13, und 14 für die außerordentliche Mitgliederversammlung analog anzuwenden.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Hauptzuchtwart
4. Schatzmeister
5. Schriftführer

Die Bekleidung von 2 Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptzuchtwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Hauptzuchtwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll. Dies gilt in gleicher Weise für die Befugnis über das Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von 1.000.- € innerhalb eines Geschäftsjahres ohne Zustimmung des Vorstandes zu verfügen.

Ihnen obliegt vor allem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

(3) Dem Vorstand gem. (1) obliegt vor allem die Führung der Geschäfte des Vereins und seine Verwaltung.

Dies beinhaltet insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
5. Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung
6. Überwachung der Einhaltung der Zuchtbestimmungen
7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates.
9. Bestellung des Zuchtbuchführers
10. Verhängung von Vereinsstrafen soweit sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen nicht eine andere Zuständigkeit ergibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen die Anrufung des JA-Ehrenrats binnen eines Monats nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Zustellung erfolgt mit Einschreiben/Rückschein. Im Falle der Nichtabholung des Einschreibens gilt die Zustellung 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse als bewirkt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Restvorstand mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Auf dieser Versammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes statt.
- (5) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen oder wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter seine Funktion, falls auch dieser verhindert ist der Hauptzuchtwart. Dies gilt analog auch für die Einberufung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
Außerhalb einer Vorstandssitzung kann durch schriftliche, per Fax oder per E-Mail Abstimmung nach Stimmenmehrheit entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Die Aufforderung zur Beteiligung ist nachzuweisen, dem Beschluss beizufügen und durch den Vorsitzenden aufzubewahren. Zum Nachweis der Aufforderung genügt die Absendung an die Vorstandsmitglieder an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mailadresse. Soweit sich der Vorsitzende nicht an der Abstimmung beteiligt hat sind ihm die Unterlagen in der geforderten Form binnen Wochenfrist nach der Abstimmung zuzuleiten. Für die Zuleitung ist der stellvertretende Vorsitzende oder mangels Beteiligung der Hauptzuchtwart verantwortlich. Der Beschluss ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Alle Vorstandsbeschlüsse sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.
- (7) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
1. Der Vorstand ist befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen im Zusammenhang mit der Verbandszugehörigkeit gem. § 27 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
 3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.
- (8) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH vom Vorstand des JA von den Änderungen zu benachrichtigen.
 - (9) Die im Vereinsinteresse gemachten Auslagen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder werden von der Vereinskasse vergütet.
 - (10) Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Personen, für die der Verein einzustehen hat.
 - (11) Wenn ein Mitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann der Vorstand es durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes entheben.
Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.
 - (12) Der Hauptzuchtwart berät den Vorstand in allen Fragen der Zucht. Diesbezügliche Themen sollen von ihm entsprechend beschlussfähig aufbereitet werden.
 - (13) Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten sind in der Zuchtrichter-, Zuchtrichter-Ausbildungs- bzw. Zuchtwart-Ordnung geregelt.
 - (14) Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen verantwortlich, das unter § 17 gesondert geregelt ist.
 - (15) Der Schriftführer führt das Protokoll bei der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der jeweilige Leiter der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Es ist über jede Sitzung ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (16) Darüber hinaus kann der Vorstand mit Beschluss so genannte Vereinsbeauftragte ernennen und abberufen.

Vereinsbeauftragte können z. B. sein:

1. Ein Zuchtbuchführer
2. Ein Leiter der Geschäftsstelle und /oder Mitgliederbetreuungsstelle:
Die Zuständigkeiten regeln sich nach den aktuellen Vereinsbedürfnissen, nach Vorgaben durch den Vorstand. Solange kein Geschäftsstellenleiter durch den Vorstand bestellt wurde, wird die Geschäftsstelle vom Schatzmeister mitbetreut.

3. Darüber hinaus können Regionale Ansprechpartner, Beauftragte für die Erstellung der Vereinszeitschrift, der Internetseiten, für Erziehungsfragen usw. bei Bedarf durch den Vorstand ernannt und abberufen werden.

§ 17 Kassenwesen

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Dieser führt auch die Mitgliederliste. Mit Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Nach Bedarf ist der Vorstand befugt eine Geschäftsordnung zu beschließen in der u. a. auch das Kassenwesen näher geregelt ist.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt und dürfen kein anderes (Wahl)Amt im Verein innehaben.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Kassenwesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung zu berichten.
- (3) Die Entlastung des Schatzmeisters für das Kassenwesen wird auf deren Antrag von der Mitgliederversammlung erteilt.

§ 19 Zuchtwesen

- (1) Das Zuchtwesen ist in einer Reihe von Vereinsordnungen näher zu bestimmen. Hierzu gehören u. a. die Zucht-Ordnung und die Zuchtzulassungs-Ordnung.
- (2) Zum Erreichen der Zuchtziele ist eine enge Anbindung an Wissenschaft und Forschung notwendig. Standardgerechte Akita mit ausgeglichenem Charakter und guter Sozialisierbarkeit sind ein wesentliches Zuchtziel. Erziehung und Sozialisierung auf Basis der aktuellen Erkenntnisse der Verhaltensforschung sind wichtiger Eckpfeiler einer gesunden Zucht. Die entsprechenden Erkenntnisse sind im Rahmen der Zuchtbestimmungen zu berücksichtigen. Zum Aufbau und Nutzung einer Akita Gen-Datenbank müssen die von den Akita-Besitzern überlassenen Materialien dem JA zur freien Nutzung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist dabei wesentliche Grundlage zum Erreichen der Zuchtziele.
- (4) Der Zuchtbuchführer ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereinszuchtbuches im Sinne des § 2 (3) verantwortlich. Er führt auch das Zentralarchiv. Er arbeitet in engem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Hauptzuchtwart. Er rechnet mit der Vereinskasse ab.
- (5) Der Vorstand kann eine eigene Zuchtbuch- und Archiv-Ordnung erlassen.

§ 20 Richterwesen

Das Richterwesen ist in einer eigenen Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung näher zu bestimmen.

In dieser sind u. a. die Voraussetzungen zum Zuchtrichteramt, die Tätigkeit als Zuchtrichter, das Zuchtrichterurteil, die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter, der Vereins-Zuchtrichterobmann, der Vereins-Zuchtrichterausschuss, die betreffenden Wahlmodalitäten sowie die Ahndung von Verstößen und das dabei durchzuführende Verfahren festzulegen.

§ 21 Ehrungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für besonders herausragende Verdienste um den Japan Akita e. V. oder die Rasse Akita

- einen Ehrenpräsidenten ernennen
- und
- Ehrenmitglieder aus dem In- und Ausland ernennen

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Ehrenpräsident ist berechtigt, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Eventuelle Mitgliederrechte und –pflichten eines Ehrenpräsidenten / der Ehrenmitglieder bleiben unberührt.

Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglied widerrufen, wenn sich der Ehrenpräsident / das Ehrenmitglied der Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

(2) Weitere Ehrungen können durch den Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

§ 22 Ehrenrat

Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wählt der JA den Verbandsrechtsweg. Das Verfahren des Ehrenrats insbesondere auch seine Anrufung und Gebühren ist in der Ehrenratsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung des JA ist.

§ 23 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrats sind persönlich und sachlich unabhängig.

Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 24 Vollstreckung

Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrats sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 25 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrats des JA Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

Weiteres regelt die Ehrenrats-Ordnung

§ 26 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Der Vorstand ist berechtigt, Disziplinentscheidungen, die mit einem vereins- bzw. verbandsinternen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, in seinen Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 27 Verbandszugehörigkeit

(1) Der JA ist Mitglied im VDH, der seinerseits Mitglied bei der FCI ist.

(2) Der JA versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.

(3) Der JA und seine Mitglieder unterwerfen sich

der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.

Hierzu gehört insbesondere:

- Die Beachtung der Mindestbestimmungen der VDH-Zucht-Ordnung
- Die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen
- Der Werbung für die Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“
- Der Erwerb und der Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft für Personen entsprechend den Erfordernissen wie sie in § 23 der zur Zeit gültigen VDH-Aufnahme-Ordnung insbesondere § 6 Ziff. 9. der VDH-Satzung oder ggf. in anderen VDH-Bestimmungen genannt sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

(4) Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen,

wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung dürfen etwaig entgegenstehende Bestimmungen des JA nicht mehr zur Anwendung gelangen. Der Vorstand ist dann auch befugt vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, um Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen vorzunehmen. Zu ihrer endgültigen Wirksamkeit bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Monaten einzuberufen ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die „Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V.“ (GKF) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der kynologischen Forschung zu verwenden hat.
- (4) Falls die vorgenannte GKF zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr existent oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinigung oder Institution zum Zwecke kynologischer Forschung zugeführt. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet in diesem Fall die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hier außer Betracht.
- (5) Soweit in (1) – (4) nichts Gegenteiliges geregelt ist gelten §§ 15 i. V. m. 11 – 14 analog.
- (6) Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptzuchtwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist München.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung wurde in ihrer vorliegenden Fassung von der am 27. Mai 2007 stattgefundenen Gründungsversammlung des „Japan Akita e. V.“ beschlossen, durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2009 geändert und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 01.09.2012 neu gefasst.
- (2) Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in München eingetragen worden ist, für alle Mitglieder des Vereins in der Bundesrepublik Deutschland.
Für Mitglieder im Ausland ist sie nur bindend, sofern sie nicht den Bestimmungen ihres nationalen Vereins für Akita zuwiderläuft.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen oder der Satzung soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung oder der Satzung nach sich ziehen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, insbesondere wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.